Schweiz. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen Fédération suisse des bourgeoisies et corporations



Federazione svizzera dei patriziati Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen Vernehmlassungen Bundesrain 20 3003 Bern

Basel/Bern, 5. Oktober 2007

Revision ZGB (Name und Bürgerrecht der Ehegatten und der Kinder)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt Bürgergemeinden und Korporationen mit über 500'000 Mitgliedern auf eidgenössischer Ebene. In verschiedenen Kantonen wird das Schweizerbürgerrecht auf kommunaler Stufe durch die Bürgergemeinden erteilt. Mithin sind unsere Mitglieder von Namens- und Bürgerrecht direkt betroffen. Es erstaunt deshalb ausserordentlich, dass unser Verband nicht in die Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgenommen worden ist, und wir uns aufgrund der Publikation auf der Website des Bundes ins Verfahren einschalten müssen.

Der Vorstand unseres Verbandes hat sich mit dem Vorentwurf der Kommission auseinander gesetzt und äussert sich dazu wie folgt:

Grundsätzliches

Mit der Reform des Eherechtes, welche am 1.1.1988 in Kraft trat, wurde die Gleichstellung von Mann und Frau auch im Namens- und Heimatrecht weitestgehend verwirklicht: Die Ehefrau kann ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen und behält nebst dem Erwerb des Bürgerrechts des Ehemannes dasjenige bei, welches sie vor der Heirat besass. Insbesondere geniesst die aktuelle Regelung den Vorteil, dass für Dritte zumindest in der offiziellen Schreibweise klar ist, ob es sich um Ehegatten handelt.

Namens- und Bürgerrecht sind Bereiche, in welchen Rechtsbeständigkeit und -sicherheit ähnlich wie im Erb- oder Sachenrecht ein besonders hoher Stellenwert beigemessen werden muss. Es ist deshalb vorweg zu prüfen, ob der Revisionsbedarf diese zentralen Rechtsprinzipien aufwiegt. Seit dem Inkrafttreten der letzten grundlegenden und auf Rechtsgleichheit angelegten Revision des Namens- und Bürgerrechts sind keine 20 Jahre vergangen also rund ein Viertel einer heutigen Generation. Demgegenüber wiegen die Revisionspostulate nicht dermassen schwer, dass die nun allgemein bekannten aktuellen Regeln bereits wieder umgestossen werden müssten. Auch bei notorisch hohen Scheidungsraten kann nicht davon gesprochen werden, dass Gesellschaft und Staat ein Interesse daran haben müssten, bereits bei Eingehung der Ehe das Trennende von Namen und Bürgerrecht zur Norm zu machen. Nicht einmal von einer Konzession an den Zeitgeist kann gesprochen werden. Der von der Kommission herangezogene Rechtsvergleich, welcher wenig differenziert ausgefallen ist, zeigt, dass die Regelungen im heutigen Europa sehr heterogen geblieben sind und sich kaum eine einheitliche Tendenz herausgebildet hat. Auch aus diesem Blickwinkel gibt es keinen Grund, den Aspekt der Rechtsgleichheit im Namens- und Bürgerrecht in der Schweiz neu zu definieren.

Der Vorstand unseres Verbandes kann keinen Revisionsbedarf erkennen und plädiert dafür, für längere Zeit auf eine Überarbeitung des Namens- und Bürgerrechts zu verzichten.

Eventualiter wird folgender Standpunkt eingenommen:

ad Art. 160

Bei der Namenswahl sollte der Staat gesetzlich dokumentieren, dass er dem Gemeinsamen in der Ehe den Vorrang einräumt. Nur wenn sich die Ehegatten nicht auf einen Familiennamen von Braut oder Bräutigam einigen können, soll die Ausnahmeregelung greifen, dass beide Ehegatten ihre Namen behalten. Dieser Regel-/Ausnahme-Lösung wäre auch in der Reihenfolge der Absätze Rechnung zu tragen.

ad Art. 161

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht hat sich ausschliesslich nach dem gewählten bzw. beibehaltenen Namen zu richten. Einzig diese Regelung gewährleistet Transparenz und eine einfache Führung der Zivilstandsregister.

ad Art. 270

Im Sinne des vorgeschlagenen Art. 160 trägt das Kind primär den von den Eltern gewählten Familiennamen. Verheiratete Eltern, welche ihre ledigen Namen beibehalten haben, bestimmen bei der Geburt des ersten Kindes den Namen ihrer gemeinsamen Kinder. Können sie sich darüber nicht einigen, wäre ein Losentscheid oder der Name des Vaters mindestens ebenso rechtsgleich, wie die vorgeschlagene Lösung. Mit dem Prinzip des Ledignamens der Mutter dürfte auch bereits die nächste Gesetzesrevision vorprogrammiert sein, indem der betroffene Vater in Strassburg mit Erfolg geltend machen dürfte, er werde gesetzlich diskriminiert.

Wir bitten Sie zusammenfassend, auf die Revision zu verzichten oder andernfalls am Prinzip des Familiennamens festzuhalten. Für unseren Verband von besonderer Bedeutung bleibt, dass das Bürgerrecht dem Namen und nicht dem Blut folgt.

Für Ihre Kenntnisnahme und eine Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir sehr und verbleiben

mit freundlichen Grüssen Schweiz. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Dr. R. Grüninger, Präsident

Andreas Hubacher, Geschäftsführer